

08 - 154 0

0 - 10. 2010

Gr. IV C 1 - 5225210910003-002

Dok.-Nr. 2010/0788277

ly

[Redacted] (Pool IV C)

Von: [Redacted] (IV C 1)

Gesendet: Freitag, 8. Oktober 2010 08:23

An: [Redacted] (Pool IV C)

Betreff: WG: Bitte an [Redacted] weitergeben. Danke!

Anlagen: Document.pdf

Zusatz für [Redacted]

Bitte erfassen unter S 2252/09/10003:002, nach DOMEA migrieren, und Ausdruck zum Vorgang nehmen.

Danke
[Redacted]

Von: [Redacted] [mailto:[Redacted]@db.com]

Gesendet: Donnerstag, 16. September 2010 11:27

An: [Redacted] (IV C 1)

Cc: [Redacted]@db.com

Betreff: Bitte an [Redacted] weitergeben. Danke!

Sehr geehrte [Redacted]

bitte geben Sie die nachfolgenden Anhang ausgedruckt an [Redacted] weiter, da er noch keine Mails empfangen kann.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards,
[Redacted]



Sekretariat: [Redacted]

Deutsche Bank AG
Group Tax
Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main, Germany
Tel. +49(69)910 [Redacted]
Fax +49(69)910 [Redacted]
Email [Redacted]

visit us: <http://www.deutsche-bank.com>

Passion to Perform

Informationen (einschließlich Pflichtangaben) zu einzelnen, innerhalb der EU tätigen Gesellschaften und Zweigniederlassungen des Konzerns Deutsche Bank finden Sie unter <http://www.deutsche-bank.de/foxy/content/pflichtangaben.htm>. Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Please refer to http://www.db.com/en/content/foxy_disclosures.htm for information (including mandatory corporate particulars) on selected Deutsche Bank branches and group companies registered or incorporated in the European Union. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

[Redacted]

BK19 (Fax 030/18 [Redacted])

12. Seiten

Zur Vorbereitung der Kassenrechnung vorab (Einführung)

1/16/10



[Redacted] db/dbcom
13.09.2010 17:02

An [Redacted]@bdb.de
Kopie
Blindkopie
Thema Neues Besteuerungsmodell für inländische Dividenden

Lieber [Redacted]

wie versprochen, erhalten Sie anhängend einen Formulierungsvorschlag zur Einbeziehung von Ersatzleistungen im Zusammenhang mit WP-Leihe- oder WP-Pensionsgeschäften (s. unter 6.).

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Deutsche Bank AG
Group Tax
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main

Telefon (069) 910-[Redacted]
Telefax (069) 910-[Redacted]



Vorschlag für KapEst Abzug bei inl. Dividenden Version 7.0.doc

ENTWURF

Arbeitspapier „Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften“ als Diskussionsgrundlage für ad hoc ZKA Arbeitskreis Leerverkäufe

(Entwurf erarbeitet von dwobank und Clearstream Banking im Auftrag der ZKA Arbeitsgruppe)

A. Problemstellung

Die Dividendenzahlung erhält derjenige, der eine Aktie am Dividendenstichtag im Bestand hält. Erfolgt vor dem Dividendenstichtag ein Leerverkauf einer inländischen Aktie, bei dem der Verkäufer über ein ausländisches und der Käufer über ein inländisches Kreditinstitut ordert und erfolgt die Belieferung erst nach dem Dividendenstichtag, so befindet sich die Aktie am Dividendenstichtag nicht im belieferten Bestand des Käufers. Wurde der Kauf mit Dividendenberechtigung vereinbart (es liegt dann eine sog. cum/fex Konstellation vor) erhält der Käufer vom Verkäufer eine Kompensationszahlung für die nicht geflossene Dividende. Für diese Kompensationszahlung wird im Inland wie für eine normale Dividende eine Steuerbescheinigung mit Ausweis von Kapitalertragsteuer ausgestellt.

Hintergrund ist, dass die auszahlende Stelle des Käufers nicht erkennen kann, ob beim Verkäufer ein Leerverkauf vorlag, der Leerverkäufer also keine Dividendenberechtigung besaß. Als Folge werden bei einem solchen Leerverkauf zwei Steuerbescheinigungen ausgestellt, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer von der ausschüttenden inländischen Aktiengesellschaft abgeführt wurde.

Um Steuerausfälle durch auf diesem Wege zusätzlich geschaffener Steuerbescheinigungen über künstliche Dividenden (manufactured dividends) zu vermeiden werden bei Käufen kurz vor dem Dividendenstichtag durch das BMFSchreiben vom 5.5.2009 gesonderte Anforderungen an die Steuerbescheinigungen dieser Dividendenausschüttungen gestellt. Gleiches gilt für das Erstattungsverfahren über SADV. Diese Anforderungen verursachen erheblichen Aufwand für die auszahlenden Stellen und bei deren Dienstleistern, da sie sämtliche inländische Dividendenausschüttungen bei Kauf der Papiere in zeitlicher Nähe zum Dividendentermin betreffen können.

B. Lösungsansätze

Das BMF-Schreiben soll nach Aussage der Finanzverwaltung nur vorübergehend Anwendung finden, bis eine endgültige Lösung gefunden wurde.

In den verschiedenen Gesprächen und Treffen wurden drei mögliche Alternativen erörtert:

1. das Tax Voucher System aus der Schweiz
2. ein pauschaler Steuersatz ohne Anrechnung von Kapitalertragsteuer sowie
3. eine Steuerabzugsverpflichtung durch die depotführenden Institute

Das schweizerische Tax Voucher System, Lösungsansatz 1, überzeugt nicht. Neben einem hohen manuellen Aufwands mit Systementwicklungen für alle beteiligten Banken zeigt die Praxis mit den ausländischen Investoren in der Schweiz, dass der Missbrauch nicht unterbunden werden kann.

Beim vom Emittenten abgeführten pauschalen Steuersatz, Lösungsansatz 2, wird die Dividende in der Folge immer netto verrechnet. Eine Anrechnung der einbehaltenen Steuer (und Rückerstattungsansprüche gem. DBA) entfallen.

Zum pauschalen Steuersatz ohne Anrechnung der KapEst, Lösungsansatz 2, gibt es anzumerken, dass diese Variante immer eine Steuerabführung (Steuereinnahmen) garantiert und es keine Anrechnung (Auszahlungen) gibt. Somit hat der Staat keine Ausfälle. Dieses Modell hat aber zur Folge, dass der Finanzplatz Deutschland auch für die inländischen Investoren (Fonds und institutionelle Anleger), nicht mehr attraktiv ist. Weiterhin sei gesagt, dass es sich hierbei

um einen kompletten Wechsel bei der bisherigen Steuerpraxis handelt. Aus wettbewerblichen und steuersystematischen Erwägungen wäre dieser Ansatz also kritisch zu bewerten.

Der einzig valide Lösungsansatz (Nr. 3) ist die Verlagerung der Steuerabzugsverpflichtung auf das depotführende Institut. Hier kann die Doppelanrechnung vermieden werden, wenn eine Vorabfreibeiung mit der Kopplung der Steuerbescheinigung an den Geldfluss eingeführt und nicht wie bisher an den Erwerb fest gemacht wird.

D.h. ein dauerhafter Lösungsansatz könnte in der Verlagerung der Abzugsverpflichtung von der Aktiengesellschaft auf die depotführenden Institute bestehen. Insofern würde auch bei den Dividenden der praktizierten „ZAST-Logik“ gefolgt werden, so dass die Dividenden(Erhaltenden)steuer von der Depotbank einbehalten und abgeführt wird. Somit kann auch in der Steuerbescheinigung bestätigt werden, dass die Steuer für diese Bescheinigung tatsächlich von der bescheinigenden Stelle (i.d.R. auszahlende Stelle) abgeführt wurde. Dies ist z. B. eine Forderung von der Hessischen Finanzverwaltung.

Im Folgenden wird nur der von der derzeitigen Gesetzeslage abweichende dritte Lösungsansatz dargestellt.

I. Inlandsabwicklung

Eine ausschüttende Aktiengesellschaft leitet die Bruttodividenden (Sv. Bardividenden) an die Hauptzahlstelle weiter. Über Clearstream Banking Frankfurt (CBF) oder andere inländische Lagerstellen bzw. einem entsprechendem Institut (im Folgenden aus Vereinfachungsgründen immer CBF genannt), bei der die Globalurkunden für die inländischen Aktiengesellschaften gesammelt verwahrt werden, erfolgt eine Weiterleitung der Bruttodividenden an die inländischen auszahlenden Stellen (die depotführenden Institute). Diese überprüfen, ob für den Dividendenberechtigten Freistellungsaufträge, NV-Bescheinigungen oder Verluste in den Verlustverrechnungstöpfen vorliegen und ob eine Kirchensteuerpflicht besteht. Bei einem Steuerabzug wird die Nettodividende an die Endkunden der auszahlenden Stelle ausgezahlt und eine anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird an die Finanzverwaltung abgeführt. Hierbei werden die bestehenden Prozesse genutzt. Die Abführung der einbehaltenen Steuer erfolgt nach der Kompensationsfrist (derzeit 25 Tage nach dem Ex-Tag). Der Endkunde erhält eine Steuerbescheinigung mit Ausweis der Steuern. Ein SADV Verfahren zur Rückerstattung abgeführter Kapitalertragsteuer wird in Inlandsfällen damit überflüssig, insofern würde gleich dem Verfahren bei ausländischen Dividenden die auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer vornehmen. Bei der Einreichung von effektiven Dividendenkuponen würde die auszahlende Stelle entsprechend den Steuerabzug und die Abführung an die Finanzverwaltung vornehmen.

II. Auslandsbezug

Sofern die Dividenden z.B. von CBF oder einem anderen inländischen, depotführenden Kreditinstitut an ein ausländisches Kreditinstitut ausbezahlt werden, ist von CBF oder einem anderen inländischen, depotführendem Kreditinstitut ein Abzug der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag vorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen (analog der Inlandsabwicklung für Endkunden/Aktionäre bei den deutschen Depotbanken). CBF oder ein anderes inländisches, depotführendes Kreditinstitut erstellt für diese Kunden eine Dividendenabrechnung (Credit Advice) in der sie die einbehaltene und abgeführte Steuer ausweist.

Auf Anfrage wird CBF oder ein anderes inländisches, depotführendes Kreditinstitut den (ausländischen) Kunden, die die Dividenden unter Abzug der KapEST über CBF erhalten haben für deren Endkunden eine Steuerbescheinigung ausstellen.

Kunden können Einzelsteuerbescheinigungen pro Endkunden/Aktionär und pro ISIN maximal in Höhe der von CBF oder einem anderen inländischen, depotführenden Kreditinstitut bescheinigten Dividendenabrechnung – hier ist die Gesamtbetrachtung aller Bestände und kompensierten Geschäfte maßgebend – anfordern. Dies hat zur Folge, dass eine Einzelsteuerbescheinigung

nicht unmittelbar nach der Dividendenausschüttung, sondern erst nach Ablauf des Kompensationszeitraumes (derzeit 25 Geschäftstage nach dem Ex-Tag) erfolgen kann.

Grundsätzlich können Steuerbescheinigungen nur von dem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat. Die Anfrage zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung folgt dem Geldfluss und geht in der Verwahrkette zurück.

Die in Betracht kommenden nachstehenden Geschäftsvorfälle müssten dann wie folgt behandelt werden:

1. Ausschüttung an Endkunden/Aktionär bei einer Auslandsverwahrung

Bei einer Ausschüttung erhält ein Endkunde/Aktionär bei einem ausländischen Kreditinstitut nur die Nettodividende, die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag wurde bereits von dem in Deutschland ansässigen depotführenden Institut abgeführt. Ein in Deutschland steuerpflichtiger Endkunde/Aktionär kann über seine ausländische Depotbank bei der in Deutschland auszahrenden Stelle, die die Steuer einbehalten und abgeführt hat, eine Steuerbescheinigung anfordern.

Ein nicht in Deutschland steuerpflichtiger DBA Endkunde/Aktionär kann bei der deutschen Finanzverwaltung je nach DBA einen Teil der Kapitalertragsteuer als abgeführte Quellensteuer erstattet verlangen. Die Rückerstattung bei der Finanzverwaltung kann nur über das Kreditinstitut beantragt werden, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat. Der Rückerstattungsantrag folgt dem Geldfluss und geht in der Verwahrkette zurück.

Um den ausländischen Investor mit einem DBA Anspruch nicht schlechter zu stellen als einen inländischen Investor mit z.B. NV-Bescheinigung, sollte der Record Date in Deutschland eingeführt werden, damit die Allokationen für eine reduzierte Quellensteuer (analog NV-Bescheinigung bei Inländern) zeitlich (einfacher) geliefert und berücksichtigt werden können. Mit der Einführung des Record Date wird auch eine Barriere aus dem Giovannini Report (GB3) abgebaut.

Im Rahmen dieses Vorabbefreiungsverfahrens für DBA Kunden werden die Depotbanken alle relevanten Steuerdaten der Endkunden/Aktionäre, die am Vorabbefreiungsverfahren teilnehmen und deren Aktien bei der Depotbank verwahrt werden, in einer Sammeliste zusammenfassen, die auf elektronischem Wege (über CBF oder eine andere inländische Depotbank) an das BZSt weitergeleitet werden (vergleichbares Verfahren wie beim vereinfachten Steuerverfahren Sanofi-Aventis).

In die Sammeliste werden nur doppelbesteuerungsabkommens- und steuergutschriftberechtigte Personen und Gesellschaften aufgenommen.

Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Sammeliste werden von den Depotbanken geprüft und bestätigt. Alle Depotbanken, die für ihre Depotkunden deutsche Aktien verwahren und an diesem Verfahren teilnehmen, müssen eine Bankenerklärung ausgefüllt an das BZSt senden. Die Depotbanken müssen alle für das Vorabbefreiungsverfahrens relevanten Daten ihrer Depotkunden vorhalten und auf Verlangen dem BZSt zur Verfügung stellen.

2. Veräußerung kurz vor dem Dividendenstichtag an einen Käufer bei einer inländischen auszahrenden Stelle mit cum/ex Konstellation

Veräußert ein Aktionär seinen vorhandenen Bestand kurz vor dem Dividendenstichtag unter Übertragung der Dividendenberechtigung auf den Käufer und erfolgt die Belieferung erst nach dem Ex-Tag, so erhält das Institut des Verkäufers noch die Dividende.

Kompensationen auf Verkäufe werden immer mit der Bruttodividende beim Verkäufer belastet, außer sie können mit einem Bestand verrechnet werden, d.h. technisch erhält der Depotkunde seine Dividendengutschrift auf den Ex-Tag Bestand und dann werden die Kompensationen abgerechnet. Wenn der Kunde also eine Dividende auf den Bestand erhält, muss davon die Kompensationen aus Verkäufen abgezogen werden.

Beispiel 1: Verkäufer hat einen Bestand am Dividendenstichtag (Ex-1) über 100 Aktien und verkauft cum 60 Stück (Kompensation erfolgt nach dem Dividendenstichtag)
Verkäufer erhält Nettodividende auf 100 Stück und Belastung der Nettodividende auf 60 Stück wegen dem Verkauf

Depotbank des Verkäufers zahlt Bruttodividende auf 60 Stück an Depotbank des Käufers (= Nettodividende auf 60 Stück wg. Kompensation und bereits einbehaltene Steuer auf 60 Stück). Die Depotbank des Verkäufers führt die Steuer auf Stück 40 (Restbestand) an das Finanzamt ab. Die Depotbank des Käufers führt KapEst Abzug auf 60 Stück durch und führt einbehaltene Steuer an das Finanzamt ab.

Beispiel 2: Verkäufer hat Bestand am Dividendenstichtag (= Ex Tag -1) über 100 Aktien und verkauft cum 150 Stück (Kompensation erfolgt erst nach dem Dividendenstichtag)
Verkäufer erhält Nettodividende auf 100 Stück und Belastung der Nettodividende auf 100 Stück und zusätzlich Belastung der Bruttodividende auf 50 Stück

Depotbank des Verkäufers zahlt Bruttodividende auf 150 Stück an Depotbank des Käufers (Nettodividende auf 100 Stück plus bereits einbehaltene Steuer auf 100 Stück plus Bruttodividende auf 50 Stück)
Die Depotbank des Verkäufers führt keine Steuer an das Finanzamt ab
Die Depotbank des Käufers führt KapEst Abzug auf 150 Stück durch und führt einbehaltene Steuer an das Finanzamt ab.

3. Veräußerung kurz vor dem Dividendenstichtag an einen Käufer bei einer ausländischen auszahlenden Stelle mit cum/ex Konstellation
Ein inländisches auszahlendes Institut auf Verkäuferseite hat bei Weiterleitung einer Kompensationszahlung an ein ausländisches Institut auf Käuferseite Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vom Bruttobetrag abzuziehen und abzuführen. Dem ausländischen Institut sind Anzahl der dividendenberechtigten Stücke und Höhe der abgeführten Steuer in der Abrechnung (Credit Advice) zu bescheinigen. Für ausländische Kunden sind Steuerbescheinigungen nicht verpflichtend und werden deshalb nur nach Beartragung erstellt. Rückerstattungen bei ausländischen Endkunden/Aktionären erfolgen in der Regel ausschließlich über die Vorlage der Dividendenabrechnung (Credit Advice).

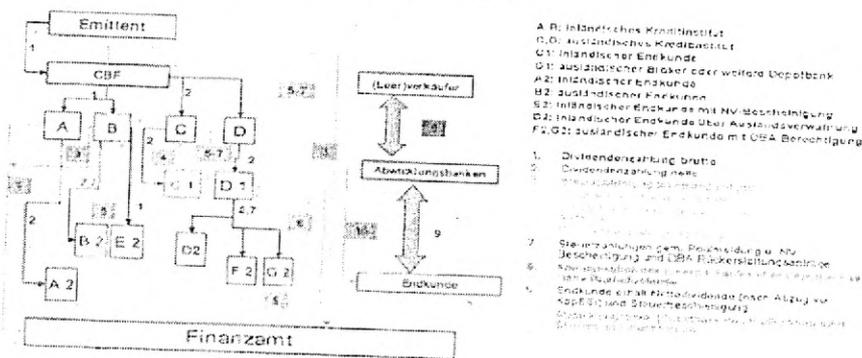
4. Leerverkauf kurz vor dem Dividendenstichtag mit cum/ex Konstellation
Bei einem Leerverkauf aus dem Ausland an einen Käufer bei einer inländischen auszahlenden Stelle mit cum/ex Konstellation wird die Kompensationszahlung auf den Verkauf dem Verkäufer brutto belastet. Die Kompensationszahlung auf den Kauf wird von der inländischen auszahlenden Stelle dem KapEst Abzug unterworfen und an das Finanzamt angeführt.

5. Darstellung Steuerabzugsverpflichtung, Steuerabführung und Steuerverrechnung durch das depotführende Kreditinstitut
Im nachfolgenden Schaubild sind die Prozessschritte in Bezug auf Steuereinbehalt, Poolmeldung, Steuererstattung und Ausstellung von Steuerbescheinigungen im Überblick beschrieben.
Details bezüglich Nachweis- und Prüfungsmechanismen müssen noch mit dem Bundeszentralamt für Steuern, dem BMF sowie den Ländern abgesprochen werden.
Als Grundlage dienen die bereits im Ausland gängigen Verfahren bei der Vorabbeurteilung.

Maßgeblich für ein effizientes Abwickeln ist die Abschaffung papiergebundener Antragsverfahren bei der Steuerrückerstattung gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Prozessbeschreibung Dividendenausschüttung inkl. Kompensationen über Dividendenstichtag mit Steuerabzugspflicht und Steuerbearbeitung durch das depotführende Institut

Kopplung Ausstellung Steuerbescheinigung an den Geldfluss



Verantwortlichkeiten im zeitlichen Zusammenhang:

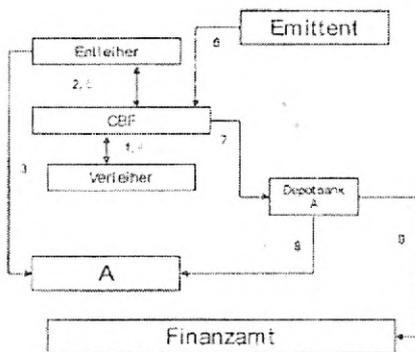
1. Der Emittent zahlt über seine Zahlstelle die Bruttodividende an CBF (Prozessbeschreibung Punkt 1 Emittent an CBF).
2. Inländische Depotbanken erhalten von CBF die Bruttodividende (Prozessbeschreibung Punkt 1 CBF an A und B).
3. Ausländische Depotbanken erhalten von CBF die Nettodividende (Prozessbeschreibung Punkt 2 CBF an C und D).
4. CBF in seiner Funktion als depotführendes Kreditinstitut für die ausländischen Teilnehmer behält die Steuer ein und führt diese später ab (siehe Punkt 8).
5. CBF führt die Dividendenkompensationen durch und belastet die Abwicklungsbank des Verkäufers mit der Bruttodividende und zahlt der Abwicklungsbank des Käufers gemäß Status die Netto- oder Bruttodividende (analog Punkt 2-4).
6. CBF erhält Antrag zur Vorabbeurteilung „Poolmeldung“. CBF prüft zuerst die Berechtigung anhand der Bestände und zahlt aus dem Topf einbehaltene Steuer (siehe Punkt 3 und 4) die Steuer aus (siehe Prozessbeschreibung Punkt 3 CBF an D).
7. CBF erhält Antrag auf Rückerstattung wg. NV Kunden. CBF prüft zuerst die Berechtigung anhand der Bestände und NV-Bescheinigung und zahlt aus dem Topf einbehaltene Steuer (siehe Punkt 3 und 4) die Steuer aus (siehe Prozessbeschreibung Punkt 3 CBF an D).
8. CBF führt die einbehaltene Steuer nach Ablauf des Kompensationszeitraumes (derzeit 25 Geschäftstage nach dem Ex-Tag) an das Finanzamt ab. Hier sind bereits die Steuern

für Punkt 6 und 7 in der Summe verrechnet. Es muss noch geklärt werden, ob die Steuern an das Bundeszentralamt für Steuern wegen ausstehenden Rückerstattungsansprüche gezahlt wird oder an das Wohnsitzfinanzamt des Emittenten/CBF (Prozessbeschreibung Punkt 3).

9. CBF erhält Antrag auf Rückerstattung gemäß DBA Anspruch. CBF leitet diesen Antrag an das BZSt mit dem Credit Advice weiter, indem CBF bestätigt, dass sie für diesen Bestand die Steuer einbehalten und abgeführt hat. Steuerrückerstattung wird von BZSt bearbeitet und die Steuerrückerstattung wird an die im Antrag genannte Kontoverbindung gezahlt.
10. CBF erhält Anfrage zur Erstellung einer Steuerbescheinigung. CBF erstellt Steuerbescheinigung mit dem Vermerk, dass die für diesen Bestand einbehaltenen Steuer abgeführt wurde (siehe Prozessbeschreibung Punkt 8: C1 über C an CBF).

Hinweis: In der obigen Darstellung und Ablaufbeschreibung kann an Stelle von CBF jede andere beliebige inländische Zahlstelle (siehe im Schaubild A und B) gesetzt werden. Die Verantwortlichkeiten und Prozesse ändern sich dabei nicht und werden von dem einem inländischen Kreditinstitut an das nachfolgende inländische Kreditinstitut weitergegeben. Es spielt auch keine Rolle, ob ein inländischer Endkunde (in Deutschland steuerpflichtig) direkt über eine inländische Depotbank oder indirekt über eine ausländische Depotbank die Stücke verwahrt (siehe A2 E2 und C2), d.h. es spielt für die Steuerabwicklung keine Rolle an welcher Stelle innerhalb der Verwahrkette ein in Deutschland steuerpflichtiger Kunde steht. Sofern in der Verwahrkette ein ausländisches Kreditinstitut zwischen dem in Deutschland steuerpflichtigen Endkunden und der inländischen Zahlstelle steht, gehen die Steuerforderungen über das ausländische Kreditinstitut an die inländische Zahlstelle.

6. Leihgeschäfte

Diskussionsgrundlage Entwurf Lösungsvorschlag
Prozessbeschreibung Ausgleichszahlungen bei Leihgeschäften über
den Dividendenstichtag in CBF

1. Verleiher stellt Stücke zur Verfügung (Vollrechtsübertrag)
2. CBF bucht Entleiher die Stücke ein
3. Entleiher transferiert die Stücke aufgrund eines Lieferanspruches an Dritten A weiter
4. Verleiher fordert am Dividendenstichtag eine Ausgleichszahlung für die entgangene Dividende in Höhe einer Bruttodividende
5. Entleiher zahlt Ausgleichszahlung in Höhe einer Bruttodividende
6. Emittent zahlt Bruttodividende über Zahlstelle an CBF
7. CBF zahlt Bruttodividende an Depotbank A
8. Depotbank A zahlt Nettodividende an A
9. Depotbank A zahlt Steuer an Finanzamt

Die Rückführung der WP-Leihe ist nicht dargestellt, da sie keine Auswirkung bzgl. Steueransprüche hat

Bei der Leihe, wie sie bei CBF durchgeführt wird, handelt es sich um einen Vollrechtsübertrag. Da der Verleiher nur Stücke, die in seinem Depot verbucht sind verleihen kann, können hierbei keine Steueransprüche generiert werden.

Der Verleiher fordert vom Entleiher, sofern die Leihe über einen Dividendenstichtag erfolgt, vom Entleiher eine Ausgleichszahlung in Höhe der Bruttodividende. Diese Ausgleichszahlung ist keine Dividendenzahlung und keine der beteiligten Parteien erhält eine Steuerbescheinigung oder kann Steuern zurückfordern.

Im Fall einer Leihe ohne einen definierten Rückführungstermin bzw. mit einem festgelegten Rückführungstermin über einen Dividendenstichtag hat der Entleiher ein starkes Interesse die Leihe bis zum Dividendenstichtag (vorzeitig) zurückzuführen, da der Verleiher von ihm am Dividendenstichtag eine Ausgleichszahlung fordert.

Der Verleiher wiederum hat einen finanziellen Vorteil bei der Leihe über einen Dividendenstichtag, da er eine Ausgleichszahlung in Höhe der Bruttodividende erhält. Hätte er die Stücke am Dividendenstichtag in seinem Depot verbucht, bekäme er die Dividende nur unter Abzug von Steuern.

Hierbei ist zu beachten, dass die Ausgleichszahlung keine Dividende bzw. nur einen dividendenähnlichen Ertrag darstellt. Steuertlich führen diese Zahlungen im Privatvermögen zu sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG (Einkünfte aus Leistungen).

Gelöscht:

Bei der Betrachtung der Neuregelungen des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften bleibt die Leihe daher außen vor.

Sofern Leihstücke für eine Belieferung herangezogen werden und diese Stückbelieferung den allgemeinen Kompensationsregeln unterliegt, wird wie im Abschnitt I und II beschrieben verfahren.

Hinweis: Wenn kein Ausgleichszahlung nicht zu der Dividende gehalten ist, dennoch darauf zu achten, dass – ähnlich dem jetzigen Recht – rein steuerlich induzierte Ausgleichszahlungen bei Marktteilnehmer verrechnet werden. Auch das neue Besteuerungsmodell bedarf daher der steuerrechtlichen flankierenden durch entsprechende gesetzliche Regelungen (inschl. § 1b Abs. 10 EStG), die vermeiden, dass kapitalertragsteuerpflichtige Dividenden durch abzugsfreie oder ggf. auch materiell rechtlich steuerfreie Ersatzleistungen kompensiert werden. Dies gilt gleichermaßen für Wertpapierleihe, -schle, Wertpapieroptions- oder Sale-Buy-Back-Geschäfte.

7. Ausschüttender inländischer Fonds

Beim ausschüttenden inländischen Fonds gelten die gleichen Regeln und Prozesse wie bei Dividendenzahlungen.

8. Inländische Thesaurierende Fonds (insbesondere ETFs)

Wir empfehlen die Abschaffung der Thesaurierungsbesteuerung bei inländischen Thesaurierenden Fonds (zumindest eine Besteuerung analog der ausländischen thesaurierenden Fonds), da die diskutierten Alternativen, die dem Abwicklungsmodell der inländischen Dividenden folgen, im Gegensatz zur Abwicklung bei inländischen Dividenden, nicht zum gewünschten Ziel führen, also ein denkbarer Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann.

Die nachfolgend kurz beschriebenen Vorschläge wurden auf denkbare Besteuerungslücken und möglichen Missbrauch überprüft. Dabei wurden auch verschiedene Kombinationen der Vorschläge betrachtet.

Verlagerung der Steuererhebung auf die auszahlenden Stellen und damit Bruttoverrechnung der Steuer zwischen den Marktteilnehmern (analog Dividendenmodell, jedoch bezogen auf die zu erhebende Steuer)

- Dem Ansatz der Abwicklung bei den inländischen Dividenden folgend wurde überlegt die Abführung der Kapitalertragsteuer durch die auszahlenden inländischen Depotstellen durchführen zu lassen. Problematisch sind hier die Anteilsrückgaben an die Fondsgesellschaft, da Rückgaben aus Leerverkäufen regelmäßig nicht erkannt werden können und die Fondsgesellschaft deshalb gemessen an der Anzahl der umlaufenden Anteile in diesen Fällen zu wenig Steuer den auszahlenden Stellen zur Steuererhebung zur Verfügung stellt. Eine Reduzierung des umlaufenden Bestands dürfte nur erfolgen, wenn im Markt zirkulierende Anteile zurückgegeben werden, sich also der Anteilsbestand tatsächlich vermindert.
- Selbst wenn im Inland entsprechende Leerverkäufe erkannt werden könnten und z. B. eine Anzeigepflicht gegenüber der Fondsgesellschaft eingeführt oder vorgelagert eine Ausgleichsteuer an den Fiskus abgeführt würde, verbleiben Besteuerungslücken – vergleichbar den z. Zt. bestehenden – da Anteilsrückgaben auch über das Ausland erfolgen können. Im Falle von Anteilsrückgaben bleibt diese Grundproblematik des jetzigen Rechts bestehen, da eine Reduzierung des umlaufenden Bestandes bei der Fondsgesellschaft nur im Falle eines Leerverkaufs nicht erfolgen bzw. eine Ausgleichsteuer nur in diesem Falle erhoben werden darf.

- Auch die generelle Erhebung einer Ausgleichsteuer im Falle einer cum-lex-Konstellation bei Rückgaben (also ohne Rücksicht auf einen Leerverkauf und späterer Erstattung der Steuer über die Veranlagung bei dem zu Unrecht betroffenen Anleger) ist wegen der Rückgaben über das Ausland nicht erfolgversprechend.

Fazit: Letztlich nicht befriedigend lösbar sind die Rückgaben von Anteilen an die Fondsgesellschaft. Aufgrund der Tatsache dass hierbei nur die Steuer und kein Zins- bzw. Dividendenschein verrechnet wird und die Marktteilnehmer insbesondere die ausländischen Market Maker nicht gezwungen werden können u.a. ihre Rückgaben über Clearstream und damit über das Inland abzuwickeln (Transaktion in Cascade) weißt dieses Modell Lücken auf, auch wenn zusätzlich noch eine Steuerkompensation gemäß Punkt 3 durch CBF auf cum-lex-Lieferungen im Markt eingeführt würde.

Es besteht ein unlösbares Dilemma bei Rückgaben von Anteilen des (ausländischen) Market Makers an die Kapitalanlagegesellschaft über den Zuflusstag: Die Kapitalanlagegesellschaft wird vom (ausländischen) Market Maker über die Rückgabe von Anteilen informiert und reduziert daraufhin den berechtigten Bestand und damit die an die auszahlenden Stellen auszukehrende Steuer. Die Anteile hat die Kapitalanlagegesellschaft am Zuflusstag aber noch nicht erhalten. Bei den Depotbanken kann keine Reduzierung eines Anspruches erfolgen, da ihnen diese Informationen nicht vorliegen. Die Einführung einer Kompensation des Steueranspruches löst hier nicht das Problem und verhindert keine Missbräuche. Zwar könnte innerhalb des Kompensationszeitraums eine cum-lex-Konstellation erkannt und eine Belastung des Verkäufers mit dem Steuerbetrag erfolgen. Letztlich würde damit auch der Leerverkäufer getroffen. Besteuerungslücken verbleiben dennoch, da

- a) es weiterhin verspätete Lieferungen an die Kapitalanlagegesellschaft geben kann, die nicht mehr im Kompensationszeitraum liegen und die auch bewusst von einem Leerverkäufer herbeigeführt werden könnten.
- b) dann auch Investoren eine Steuerbelastung erhalten würden, die einen echten Bestand um den Zuflusstag verkaufen. Hier gibt es dann eine Steuerbelastung ohne einen zugehörigen Ertrag. Die belastete Steuer kann demzufolge nur über die Veranlagung erstattet werden, wobei unklar ist wie der Investor den Nachweis bringen kann, dass er zu unrecht belastet wurde.

9. Pensions- und -Repogeschäfte

Bei der Betrachtung der Neuregelungen des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften werden Pensions- und Repogeschäfte nicht gesondert betrachtet, da sie analog der in Abschnitt I und II beschriebenen Prozesse behandelt werden. Die Definition eines Pensions- oder Repogeschäft ist im Anhang im Kapitel D nachzulesen.

C. Auswirkungen

- Mit der Einführung des Vorabbefreiungsverfahrens und dadurch auch der Etablierung des Tax Agent in Deutschland wird gleichzeitig noch eine Steuerbarriere aus dem Giovanni Report, FISCO und CECD beseitigt.
- Umfangreiche Gesetzesänderungen sind erforderlich.
- Änderung der Kompensationsregeln im deutschen Markt hinsichtlich der Betragshöhe und Terminarten (Kompensation bei thesaurierenden Fonds).
- Vorteil für den Fiskus ist, dass nicht mehr Steuerbescheinigungen ausgestellt werden, als Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.

- Wegfall der Anforderungen aus dem BMF-Schreiben v. 5.5.2009 sowie Wegfall eines gesonderten Verfahrens für die Anforderungen aus § 20 Abs. 1 S. 4 EStG (für inländische manufactured dividends). Der wegfallende Aufwand dürfte denjenigen für die erforderlichen Anpassungen an das neue Verfahren übersteigen
- Gleiches Verfahren bei den inländischen auszahlenden Stellen für inländische wie auch ausländische Ausschüttungen. Ein zusätzliche Verrechnung über das Betriebsstättenfinanzamt (früher SADV Verfahren) ist nicht erforderlich.
- Nutzung bestehender Strukturen (ZAST-Logik).
- Mit der Einführung des Record Date wird eine Barriere (GB3) aus dem Giovanni Report abgebaut.

D Anlagen

1. Definition Pensionsgeschäfte und Repo-Geschäft

Pensionsgeschäfte sind Verträge, bei denen der Pensionsgeber ihm gehörende Vermögensgegenstände gegen Erhalt einer Zahlung auf den Pensionsnehmer überträgt. Der Pensionsnehmer ist bei einem echten Pensionsgeschäft zur Rückübertragung der Vermögensgegenstände verpflichtet, bei einem unechten Pensionsgeschäft hat er ein Wahlrecht hinsichtlich der Rückgabe. Echte Pensionsgeschäfte sind ökonomisch gesehen eine Kombination aus Kassaverkauf und Terminkauf, unechte Pensionsgeschäfte hingegen eine Kombination aus Kassaverkauf mit dem Eingehen einer Stillhalterverpflichtung in einer Verkaufsoption (Put)

Repurchase Agreement, Wertpapierpensionsgeschäft, Pensionsgeschäfte der Deutschen Bundesbank erfolgen im Rahmen ihrer Offenmarktgeschäfte (Offenmarktpolitik, Tenderverfahren).

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Offenmarktgeschäfte zwischen der Europäischen Zentralbank (EZB) und Kreditinstituten mit Rückkaufsvereinbarung. Die EZB erwirbt von den Kreditinstituten zentralbankfähige Sicherheiten (z. B. festverzinsliche Wertpapiere) unter der Bedingung, dass die Verkäufer die Sicherheiten gleichzeitig per Termin zurückkaufen. Pensionsgeschäfte werden im Tenderverfahren ausgeschrieben. Dabei unterscheidet man Mengentender, bei denen die EZB den Zinssatz (Zinsen) festlegt und die Kreditinstitute in ihren Geboten die Beträge nennen, die sie aufzunehmen wünschen, und den Zinstender, bei dem die Kreditinstitute die gewünschten Beträge in Abhängigkeit von verschiedenen Zinssätzen mitteilen müssen. Die EZB teilt dann die von ihr gewünschte Menge auf der Basis der Zinsnennungen der Kreditinstitute zu. Pensionsgeschäfte haben Laufzeiten von wenigen Tagen bis zu einigen Wochen. Die zugewählte Menge, der Zinssatz und die Laufzeit der Pensionsgeschäfte richtet die EZB an der von ihr gewünschten Liquiditätsversorgung (Liquidität) der Kreditinstitute und damit entsprechend ihrer geldpolitischen Zielsetzung aus. Eine Verringerung des Zuteilungsvolumens führt bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Zuteilungssatzes zu einer Verringerung des Kredit- und Geldschöpfungspotenzials mit einer gleichzeitigen Erhöhung des Zinsniveaus

Bei Repogeschäften handelt es sich um echte Pensionsgeschäfte, bei denen Kreditinstitute als Pensionsgeber auftreten. Bei echten Pensionsgeschäften überträgt der Pensionsgeber ihm gehörende Vermögensgegenstände (i.d.Repo-Geschäft Wertpapiere) an einen Dritten, den sogenannten Pensionsnehmer, gegen Zahlung eines bestimmten Betrags. Gleichzeitig wird vereinbart, daß die Vermögensgegenstände zu einem festgelegten späteren Zeitpunkt an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen. Die Vermögensgegenstände werden weiterhin beim Pensionsgeber in der Bilanz ausgewiesen. In Höhe des Betrages, den die Kreditinstitute für die befristete Überlassung der Vermögensgegenstände vom Pensionsnehmer erhalten, müssen sie eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer ausweisen.

